

Kein Halt nirgends? – Gewährung von Sicherheiten in Russland

Neuere Entwicklungen in Literatur und Rechtsprechung

Autoren: Andreas Steininger, Dimitri Olejnik ¹

Stand: 5.07.2016

Inhaltsübersicht:

A. Einleitung

B. Grundsätzliche Feststellungen und theoretische Grundlagen

- I. Unterscheidung zwischen Personal- und Realsicherheiten, Systematik des russischen Sicherungsrecht
- II. Eigentumsübergang im russischen Recht nach Traditionsprinzip: keine Geltung des Abstraktionsprinzips
 1. Germanischer Rechtskreis: Abstraktionsprinzip
 2. Slawischer Rechtskreis: Traditionsprinzip
 3. Romanische Rechtskreis: Konsensualprinzip
- III. Umgehung russischen Rechts durch Rechtswahl?

C. Realsicherheiten im russischen Recht

- I. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung
 1. Eigentumsvorbehalt im deutschen Recht
 2. Eigentumsvorbehalt im russischen Recht
 - a. Ausdrückliche Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes
 - b. Herausgabeanspruch nach Art. 491, S. 2 ZGB

Zitierweise: Steininger, A./Olejnik, D., Keine Halt nirgends? – Gewährung von Sicherheiten in Russland, O/L-2-2016, http://www.ostinstitut.de/documents/Steininger_Olejnik_Kein_Halt_nirgends_Gewhrung_von_Sicherheiten_in_Russland_OL_2_2016.pdf.

¹ Prof. Dr. Andreas Steininger und Dimitri Olejnik, Ostinstitut Wismar.

Steininger/Olejnik – Kein Halt nirgends? – Gewährung von Sicherheiten in Russland, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016).

3. Verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt: Entwicklung der russischen Literatur
 - a. Verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt im deutschen Recht
 - b. Russische Literaturmeinungen zum verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt
4. Sicherungsübereignung
 - a. Grundsatz der Sicherungsübereignung
 - b. Sicherungsübereignung im russischen Recht: die Meinungen der Literatur
 - c. Kommentar
5. Zwischenergebnis
- II. Der Kern der russischen Sicherungsmittel: das bewegliche Pfandrecht
- III. Hypothek
 1. Charakteristika der russischen Hypothek
 2. Akzeptanz der Hypothek in der Praxis
- IV. Zwischenergebnis
- D. Personalsicherheiten
 - I. Bürgschaft
 1. Zustandekommen des Bürgschaftsvertrages
 2. Akzessorietät und Einreden
 - II. Unabhängige Garantie und Bankgarantie
 - III. Das Bankakkreditiv
 - IV. Draufgabe
 - V. Schuldbeitritt
 - VI. Hermes-Bürgschaften
- E. Zusammenfassung
 - I. Personalsicherheiten
 - II. Realsicherheiten

A. Einleitung

„Und die Treue, sie ist doch kein leerer Wahn - So nehmet auch mich zum Genossen an: Ich sei, gewährt mir die Bitte, In eurem Bunde der dritte!“ – Wenn es doch bei allen Kreditsicherungsfragen so gut ausginge, wie bei Schillers „Bürgschaft“!

Abgesehen vom Sanktionsrecht und der gegenwärtigen politischen Situation gibt es ein Thema, das ausländische Investoren in Russland vor allem umtreibt. Es geht um die Frage, wie Zahlungen für Waren, die an russische Kunden geliefert und nicht im Voraus bezahlt werden, abgesichert werden
Steininger/Olejnik – Kein Halt nirgends? – Gewährung von Sicherheiten in Russland, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016).

können. Gleiches gilt auch für Kreditvergabe, die bereits dann eine Rolle spielen kann, wenn ein deutscher Lieferant einem russischen Kunden ein längeres Zahlungsziel (zum Beispiel 150 Tage oder 200 Tage einräumt).

Wie funktioniert also das Kreditsicherungsrecht in Russland?

Die folgenden Ausführungen sollen nicht nur einen Überblick über die im Zivilgesetzbuch festgelegte Rechtslage geben, sondern auch auf neuere Entwicklungen in der russischen Literatur hinweisen, wobei auch eine theoretische Betrachtung erforderlich ist.

B. Grundsätzliche Feststellungen und theoretische Grundlagen

Ziel dieses Aufsatzes ist es zwar, den Unternehmen eine praktische Hilfestellung im Hinblick auf die Absicherung offener Forderungen zu geben. Man kommt bei diesem Thema jedoch nicht umhin, einige theoretische Grundlagen zu umreißen.

I. Unterscheidung zwischen Personal- und Realsicherheiten, Systematik des russischen Sicherungsrecht

Im Gegensatz zum deutschen Gesetzgeber hat sich der russische darum bemüht, Rechtsfiguren und Vorschriften, auf deren Grundlage schuldrechtliche Verhältnisse abgesichert werden sollen, in einem einheitlichen Kapitel zu regeln. Er hat hierfür das Kapitel 23 des 1. Teils des russischen Zivilgesetzbuches (weiterhin ZGB), Art. 329-381 ZGB, geschaffen und bezeichnenderweise mit dem Titel „*Sicherung der Erfüllung von Schuldverhältnissen*“ versehen.

In diesem Kapitel sind sowohl Personalsicherheiten (zum Beispiel Bürgschaft, Garantie, Schuldbeitritts) und Realsicherheiten (so Eigentumsvorbehalt, Hypothek oder Pfandrecht) zusammengefasst.²

II. Eigentumsübergang im russischen Recht nach Traditionsprinzip: keine Geltung des Abstraktionsprinzips

Eigentum ist eine der wichtigsten Rechtspositionen aller Rechtsordnung. Es gewährt die größte Sicherheit und Motivation. Daher ist auch eine der zentralen Fragen des Sicherungsrechts, wie Eigentum übertragen wird. Will man verstehen, wie das Eigentums- und Sicherungsrecht in Russland im Vergleich zum deutschen Recht funktioniert, so muss man einen Blick auf die jeweiligen Rechtskreise werfen.

² Kettler S.H. in: Einführung in das russische Recht (Hrsg. Nußberger), München 2010, § 11 S. 135ff. Steinger/Olejnik – Kein Halt nirgends? – Gewährung von Sicherheiten in Russland, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016).

1. Germanischer Rechtskreis: Abstraktionsprinzip

Eine der wichtigsten Grundlagen für das deutsche Kreditsicherungsrecht, insbesondere für den Eigentumsvorbehalt und die Sicherungsübereignung, ist die Geltung des Abstraktionsprinzips, also die Unterscheidung zwischen Verpflichtungsgeschäft (zum Beispiel Kauf gemäß § 433 BGB) und Verfügungsgeschäft (§ 929 BGB). Die Eigentumsübertragung ist also unabhängig vom Kaufvertrag; vielmehr benötigt man für den Eigentumsübergang eine separate Einigung (bzw. Übertragungsvertrag). Dieses Abstraktionsprinzip ist im Übrigen für den gesamten germanischen Rechtskreis charakteristisch.³

2. Slawischer Rechtskreis: Traditionsprinzip

Im russischen Recht gilt ein derartiges Abstraktionsprinzip beim Eigentumsübergang nicht. Vielmehr ergibt sich aus den Vorschriften der Art. 223, 224 ZGB, dass das Eigentum grundsätzlich mit der Übergabe der Ware bzw. Sache übertragen wird. Eine zum Kaufvertrag zusätzliche, separate Einigung ist nicht erforderlich. Für die Übertragung des Eigentums reicht grundsätzlich die Übergabe aus. Es handelt sich somit um das sogenannte Traditionsprinzip, dem auch der deutsche Gesetzgeber mit dem Übergabeerfordernis nach § 929 BGB zumindest teilweise gefolgt ist; Hintergrund des Traditionsprinzips ist die Vorstellung des Gesetzgebers, dass der Übereignungswillen der Parteien zum Ausdruck kommt.⁴ Dieses Traditionsprinzip ist für das russische Recht wohl als charakteristisch zu nennen, wenngleich einer der Nestoren des russischen Zivilrechts, Professor Suchanov schreibt, dass das deutsche wie auch das russische Recht zumindest Sachen rechtlich dem germanischen Rechtskreis angehörten. Er interpretiert die Tatsache, dass sowohl nach § 929 BGB, als auch nach Art. 223, 224 ZGB für den sachenrechtlichen Eigentumsübergang eine Übergabe notwendig ist als Gemeinsamkeit; dass das deutsche Recht darüber hinaus eine weitere Einigung in Form eines Vertrages verlangen, sieht er als nationales Spezifikum.⁵

Tatsächlich ist jedoch der Fakt, dass das russische Recht bei der Eigentumsübertragung keine weitere Einigung verlangt, gerade in der Praxis so entscheidend, dass man hier nicht mehr von einer Spielart des germanischen Rechtskreis sprechen kann.

3. Romanische Rechtskreis: Konsensualprinzip

Die Frage, wie Eigentum übergeht, ist nicht nur ein Abgrenzungskriterium für den slawischen Rechtskreis, sondern ist auch ansonsten geeignet, rechtstheoretisch Rechtskreise zu unterscheiden. So lässt sich mitunter auch der germanische vom romanischen Rechtskreis differenzieren. Gilt – wie

³ Baur/Stürner, SachenR, 18. Aufl. 2009, § 64 Rn. 4 ff.

⁴ Zum Traditionsprinzip, Kindl, BeckOK/Kindl, BGB, § 929, Rn. 2; Staudinger/Wiegand, Vor §§ 929, Rn. 19 ff; vgl. Baur/Stürner, SachenR, 18. Aufl. 2009, § 64 Rn. 4 ff.

⁵ Suchanov E., Über Rechtsgeschäftsarten im russischen und deutschen Recht (o vidah sdelok v germanskom i rossijskom prave), Vestnik grazdanskogo prava 2006 Nr. 2.

Steininger/Olejnuk – Kein Halt nirgends? – Gewährung von Sicherheiten in Russland, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016).

dargestellt – im germanischen Rechtskreis das Abstraktionsprinzip, so unterscheidet der romanische Rechtskreis (insbesondere Frankreich und Spanien) überhaupt nicht zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft. Es gilt das sogenannte „Konsensualprinzip“, nach welchem das Eigentum bereits mit Abschluss des Kaufvertrages übergeht.⁶

In der folgenden Übersicht seien die verschiedenen Prinzipien des Eigentumsübergangs noch einmal nach Rechtskreisen im Überblick dargestellt.

	Abstraktionsprinzip	Traditionsprinzip	Konsensualprinzip
Beispiel:	Deutsches Recht (germanischer Rechtskreis)	Russisches Recht (slawischer Rechtskreis)	Französisches Recht (romanischer Rechtskreis)
Verpflichtungsgeschäft	§ 433 BGB	Art. 454, 506	Art. 3, 331 CC,
Übergabe der Kaufsache (Eigentumsverschaffung)	§ 929 BGB Einigung (neuer Vertrag) Übergabe	Art. 223, 224 ZGB Keine Einigung erforderlich, sondern nur Realakt der Übergabe	Weder Einigung noch Übergabe erforderlich; Käufer wird mit Vertragsschluss Eigentümer
Übergabe des Geldes	§ 929 BGB Einigung (neuer Vertrag) Übergabe	Art. 223, 224 ZGB nur Realakt der Übergabe	s.o.

III. Umgehung russischen Rechts durch Rechtswahl?

Die häufig gestellte Frage, warum man nicht einfach in Lieferverträgen zwischen deutschen und russischen Vertragspartnern deutsches Recht als maßgeblich vereinbart und somit auch dementsprechend das Kreditsicherungsrecht gemäß dem deutschen Recht regelt (so zum Beispiel den Eigentumsvorbehalt), lässt sich mit zwei Überlegungen beantworten:

Zum einen gilt nach Art. 43 Abs. 1 EGBGB⁷ sowie gemäß Art. 1205 ZGB⁸ das sogenannte „lex rei sitae“, also sachenrechtlich und damit eigentumsrechtlich das Recht, wo die Sache belegen ist. Wechselt also eine Ware ihre Belegenheit von Deutschland nach Russland, so gilt das deutsche Eigentumsrecht so lange, wie die Ware sich noch in Deutschland befindet; wird sie allerdings nach Russland verbracht, so gilt das russische Sachenrecht bzw. Eigentumsrecht.

⁶ Baur/Stürner, SachenR, 18. Aufl. 2009, § 64 Rn. 4 ff.; Kaspar, Abschied vom Abstraktions- und Traditionsprinzip?, S.201 ff.

⁷ Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (BGBl. I S. 2494, ber. 1997 S. 1061).

⁸ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (Dritter Teil) vom 26.11.2001 Nr. 146-FZ, Sobr. Zak. 3.12.2001, Nr. 49, Pos. 4552.

Steininger/Olejnik – Kein Halt nirgends? – Gewährung von Sicherheiten in Russland, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016).

Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass das russische Recht über eine Vielzahl von international zwingenden Vorschriften verfügt, die gerade im Kreditsicherungsrecht von großer Relevanz sind und sich gemäß Art. 9 der Rom-I-Verordnung⁹ gegenüber dem im Vertrag gewählten Recht durchsetzen. Insofern hilft es in der Regel gar nicht, dass man eine ausländische Rechtsordnung vereinbart.

Nach diesen grundsätzlichen Anmerkungen zum Eigentumsübergang, werden im Folgenden Personal- und Realsicherheiten im Einzelnen dargestellt.

C. Realsicherheiten im russischen Recht

Das russische Zivilgesetzbuch kennt insbesondere drei Realsicherheiten, also Sicherheiten, die auf der Grundlage einer Sache (Gegenstand oder Immobilie) gewährt werden:

- der Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung,
- die Hypothek und
- das (bewegliche) Pfandrecht.

I. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Funktion des Eigentumsvorbehaltes sei zunächst noch einmal auf das deutsche Recht verwiesen:

1. Eigentumsvorbehalt im deutschen Recht

Der Eigentumsvorbehalt ist vielleicht das wichtigste Sicherungsmittel im deutschen Handelsverkehr. So wird im Vertrag festgelegt, dass das Eigentum an einer Sache erst dann an den Käufer übergeht, wenn dieser die letzte Kaufpreisrate gezahlt hat.¹⁰ Solange bleibt der Verkäufer noch Eigentümer der verkauften Ware und kann diese in seiner Position als Eigentümer auch sofort wieder vom Verkäufer abholen. Rechtliche Grundlage hierfür sind die §§ 929, 158 BGB. Nach § 929 BGB ist für die Vermittlung des Eigentums (1) die Übergabe der Sache sowie (2) die Einigung erforderlich, dass das Eigentum an der Sache übergehen soll. Beim Eigentumsvorbehalt wird die Einigung über den Übergang des Eigentums aufschiebend bedingt, § 158 BGB.

2. Eigentumsvorbehalt im russischen Recht

Wie im Abschnitt B.II.2. geschildert, existiert im russischen Recht das Abstraktionsprinzip so nicht; vielmehr wird das Eigentum durch Übergabe übertragen, vergleiche Art. 223, 224 ZGB. D.h. auch, dass vom Prinzip her die Einigung über den Übergang des Eigentums nicht aufschiebend bedingt

⁹ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), Amtsblatt Nr. L 177 vom 4.7.2008, S. 6.

¹⁰ BeckOK BGB/Faust BGB § 449.

Steininger/Olejník – Kein Halt nirgends? – Gewährung von Sicherheiten in Russland, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016).

werden kann. Insofern wäre die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes im russischen Recht nicht möglich.

a. Ausdrückliche Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes

Allerdings existiert die Ausnahmeregelung des Art. 491, S. 1 ZGB, die für das Kaufrecht speziell die Möglichkeit des Eigentumsvorbehaltes vorsieht. Hiernach können die Parteien eines Kaufvertrages ausdrücklich vereinbaren, dass sich der Verkäufer das Eigentum an der Ware vorbehält bis zur endgültigen Kaufpreiszahlung. Konsequenz hieraus ist, dass der Käufer keinerlei Verfügungsbefugnis über die Ware hat.

Rechtstheoretisch steht diese Vorschrift im Gegensatz zu dem Abschnitt B.II.2. geschilderten Traditionsprinzip gemäß Art. 223,224 ZGB, wonach das Eigentumsrecht bereits mit Übergabe übergeht. Denn der Fall des Art. 491 ZGB meint, dass sich die Ware bereits beim Käufer befindet.¹¹ Allerdings ist in Art. 223, 224 ZGB eindeutig vorgesehen, dass diese durch Vertrag abbedungen werden können. Insofern lässt sich der Eigentumsvorbehalt beim Kaufvertrag durch Abbedingung des Traditionsprinzip, also namentlich der Art. 223, 224 ZGB ausdrücklich vereinbaren.¹²

b. Herausgabeanspruch nach Art. 491, S. 2 ZGB

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Vorschrift des Art. 491 S. 2 ZGB. Hierin ist die Anspruchsgrundlage für den Vorbehaltsverkäufer vorgesehen, der, soweit der Käufer nicht endgültig zahlt, sein unter Vorbehaltsverkauf verkauftes Gut herausverlangen kann. Der Verkäufer, der in diesem Fall Eigentümer bleibt, ist berechtigt, die Rückgabe der Ware bzw. die Zahlung des Kaufpreises oder des Schadensersatzes zu verlangen, was sowohl von Literatur also von Rechtsprechung bestätigt wird.¹³ Rechte entsprechen etwa den Anspruchsgrundlagen der § 985 ff. BGB Anspruchsgrundlage.

3. Verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt: Entwicklung der russischen Literatur

a. Verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt im deutschen Recht

Das deutsche Recht kennt ferner die Spielarten des sogenannten verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehaltes. Beim verlängerten Eigentumsvorbehalt bleibt dieser auch bei Weiterverkauf bestehen; dabei wird der Anspruch des Käufers gegen den Dritten an den Verkäufer abgetreten.¹⁴ Beim erweiterten Eigentumsvorbehalt werden nach deutschem Rechtsverständnis nicht nur konkrete

¹¹ Barinov/Bevzjuk, Kommentar zum Teil 2 des Zivilgesetzbuches RF., KonsultantPlus 2014, § 491.

¹² Krašeninnikov, Kommentar zum Teil 2 des Zivilgesetzbuches, Statut 2011, § 491; Informationsbrief des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts RF vom 24.9.2002 Nr. 69, Ziffer 13.

¹³ Vgl. Beschluss des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts RF vom 16.5.2006 Nr. 15550/05 in der Akte A32-3604/2005-50/60; Beschluss des Obersten Arbitragegerichts vom 2.10.2010 Nr. VAS-1973/10 in der Akte Nr. A56-39045/2008; Krašeninnikov, Kommentar zum Teil 2 des Zivilgesetzbuches, Statut 2011, § 491.

¹⁴ MüKoBGB/H.P. Westermann BGB § 449 Rn. 87ff.

Steininger/Olejnik – Kein Halt nirgends? – Gewährung von Sicherheiten in Russland, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016).

Forderungen aus einem bestimmten Kaufvertrag, sondern vielmehr aus den gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern abgesichert.¹⁵

b. Russische Literaturmeinungen zum verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt

Weder der verlängerte noch der erweiterter Eigentumsvorbehalt waren als Rechtsfiguren im russischen Recht bislang bekannt, was sich auch aus der Logik des Traditionsprinzips ergibt.

Allerdings lassen sich in der russischen Literatur mittlerweile Stimmen finden, die verschiedene Ableitungen und Unterarten des Eigentumsvorbehaltes befürworten. So beschreiben etwa Krašeninnikov und Demidova in einem Aufsatz zu den Veröffentlichungen des Obersten Arbitragegerichtes aus dem Jahre 2011 diese Konstruktionen des verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehaltes mit Hinweis auf die deutsche Literatur so, als diese gälten im russischen Recht auch.¹⁶ Dies ist mehr als eine sprachliche Ungenauigkeit, sondern vielmehr als ein kreativer Anstoß für die Rechtsfortbildung zu sehen.

Tatsächlich wurde diese Idee auch aufgegriffen. So äußert Lanina in einer Monographie von 2014, dass man im russischen Zivilrecht bereits versucht, unterschiedliche Arten des Eigentumsvorbehalts einzuführen, um damit den praktischen Bedürfnissen gerecht zu werden. So kann gemäß Art. 491 ZGB nicht nur die vollständige Kaufpreiszahlung die Voraussetzung des Eigentumsübergangs sein, sondern auch das Eintreten anderer Bedingungen (Analogie erweiterter Eigentumsvorbehalts). Aus Art. 491 S.1 am Ende ZGB ergebe sich auch, dass die Parteien vereinbaren können, dass der Käufer die Ware weiter verkaufen kann, bevor er den Kaufpreis vollständig gezahlt hat (Analogie verlängerten Eigentumsvorbehalts).¹⁷

Lanina gibt aber auch zu, dass zurzeit in der russischen Gesetzgebung die Folgen der Ermächtigung zum Weiterverkauf vor der Kaufpreiszahlung leider noch nicht detailliert reguliert sind. Sie unterlässt eine Aufforderung zur normativen Ausgestaltung.

4. Sicherungsübereignung

Im engen Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt steht im deutschen Recht die Sicherungsübereignung.

¹⁵ MüKoBGB/H.P. Westermann BGB § 449 Rn. 81ff.; BeckOK BGB/Kindl BGB § 930 Rn. 12.

¹⁶ Krašeninnikov/Demidova, Eigentumsvorbehalt (Ogovorka o sochranenii prava sobstvennosti), Verstnik VAS RF Nr. 9 vom 30.9.2011

¹⁷ Vgl. Lanina O.V., Eigentumsvorbehalt in Vertragsverpflichtungen (ogovorka o sochranenii prava sobstvennosti v dogovornych objazatel'stvach, Statut 2014, Abschnitt 3 § 1.

Steininger/Olejnik – Kein Halt nirgends? – Gewährung von Sicherheiten in Russland, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016).

a. Grundsatz der Sicherungsübereignung

Diese betrifft den Fall, dass zum Beispiel ein Darlehen einer Bank durch eine bewegliche Sache abgesichert werden soll (Beispiel: Bank gibt ein Darlehen, die Absicherung des Darlehens erfolgt durch die Übereignung der im Eigentum des Darlehensnehmers stehenden Sachen). Aufgrund des Besitzkonstitutes gemäß § 930 BGB müssen diese Sachen, die als Sicherungsmittel dienen, nicht an die Bank herausgegeben werden; vielmehr kann der Sicherungsgeber weiterhin damit arbeiten, gleichwohl sie Bankeigentümerin und kann als solche das Eigentum entziehen und sich hieraus befriedigen.

b. Sicherungsübereignung im russischen Recht: die Meinungen der Literatur

Wie unter B.II.2. dargestellt, unterliegt das russische Sachenrecht grundsätzlich dem Traditionsprinzip. Vor diesem Hintergrund ist auch eine Sicherungsübereignung nur schwer denkbar, vgl. die bereits zitierten Vorschriften der Art. 223, 224 ZGB. Ein nach § 930 BGB mögliches Besitzmittlungsverhältnis nach § 930 BGB, wonach die Bank zwar Eigentümer, der Darlehensnehmer aber Besitzer ist und die Sache weiterverwenden darf, ist hiernach nur schwer konstruierbar.

Allerdings hat die russische Literatur in der letzten Zeit mit dem Problem des Besitzmittlungsverhältnisses und der Sicherungsübereignung auseinandergesetzt. So schildert Egorov etwa, dass diese Konstruktion zwar möglich sei, sie mache aber weniger Sinn im Vergleich zu Deutschland. Denn in Russland konkurrierte die Sicherungsübereignung mit beweglichem Pfandrecht nach Art. 334 ZGB. Im Unterschied zum deutschen Pfandrecht nach § 1204 BGB Deutschland kann nach russischem Pfandrecht die gepfändete Sache im Besitz des Pfandschuldners bleiben (bewegliches Pfandrecht).¹⁸

Insgesamt ist aber die Frage in der russischen Literatur streitig, ob die Sicherungsübereignung im russischen Recht angewandt werden kann. Einige Autoren befürworten die Anwendung der Sicherungsübereignung als einer nicht im Gesetz genannten Konstruktion, quasi als Alternative zu beweglichen Pfandrecht. Andere wiederum sagen, dass es bei der Sicherungsübereignung um ein Scheingeschäft gehe. Denn das Eigentum werde nur für kurze Zeit übergeben.¹⁹ Sarbaš schreibt ferner, dass diese Konstruktion im russischen Recht weder doktrinär noch dogmatisch ausgearbeitet sei. Allerdings sei die Anwendung der Sicherungsübereignung nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

¹⁸ Vgl. Egorov, Pfand gegen Sicherungsübereignung (Zalog vs. Obespečitel'naja peredača prava: nužna li oborotu konkurencija?, in: Gongalo, Aktual'nye problemy častnogo prava. Sbornik statej k jubileju P.V. Krašeninnikova, Statut 2014.

¹⁹ Vgl. Sarbaš, Obespečitel'naja peredača prevovogo titula (Sicherungsübereignung des rechtlichen Titels), Vestnik graždanskogo prava, 2008 Nr. 1.
Steininger/Olejník – Kein Halt nirgends? – Gewährung von Sicherheiten in Russland, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016).

c. Kommentar

Insgesamt muss man Egorov wohl recht geben: die Sicherungsübereignung wäre nach russischem Recht eher systemwidrig, da dieses nicht über eine § 930 BGB entsprechende Vorschrift verfügt. Auch leuchtet das Argument ein, dass das russische Zivilrecht über das bewegliche Pfandrecht verfügt und damit über ein Institut, das gesetzlich ausgereifter ist, als die deutsche Sicherungsübereignung, die eigentlich nur eine Ausweichmöglichkeit darstellt, da das im Gesetz geregelte gesetzliche Pfandrecht sich in der Praxis als völlig unzweckmäßig erwiesen hat.

Der einzige Nachteil des beweglichen Pfandrechts im russischen Recht ist, dass hierdurch kein Eigentumsrecht vermittelt wird, wodurch es gegenüber der deutschen Sicherungsübereignung weniger stark ist.

5. Zwischenergebnis

Im russischen Recht ist demnach lediglich der einfache Eigentumsvorbehalt per Gesetz nach Art. 491 ZGB als Sicherungsmittel vereinbar. Der verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt sind zwar nach der Systematik des Gesetzes nicht vorgesehen, werden allerdings in der letzten Zeit von der Literatur diskutiert. Dasselbe gilt auch für die Sicherungsübereignung. Allerdings stellt sich auch die Frage, ob eine Sicherungsübereignung im russischen Recht überhaupt notwendig ist, da dieses Sicherungsmittel durch das bewegliche Pfandrecht nach Art. 334 ZGB substituiert wird (siehe dazu mehr nächster Abschnitt).

II. Der Kern der russischen Sicherungsmittel: das bewegliche Pfandrecht

Wie dargestellt, hat der russische Gesetzgeber anstelle der Sicherungsübereignung ein anderes Sicherungsmittel implementiert, das sogenannte rechtsgeschäftliche und bewegliche Pfandrecht gemäß Art. 334 ZGB.

Art. 334 Abs. 1 ZGB enthält die pfandrechtliche Anspruchsgrundlage: hiernach kann sich der Pfandgläubiger beim Pfandschuldner aus der verpfändeten Sache befriedigen, wenn der Pfandschuldner seine pfandgesicherte Verpflichtung (so zum Beispiel aus einem Darlehensvertrag oder einem Kaufvertrag) nicht erfüllt.

Das Pfand kann durch Gesetz (z. B. Pfandrecht an eine auf Kredit verkaufte Sache, Art. 488 Abs. 5 ZGB, Rentenschuld, Art. 587 ZGB) oder aber durch vertragliche Vereinbarung entstehen. Der Pfandvertrag muss gemäß Art. 339 Abs. 3 ZGB auf jeden Fall schriftlich abgeschlossen werden. Soweit es beim Gegenstand des Pfandes um ein Grundstück, ein Schiff oder ein Flugzeug etc. geht, so handelt es sich um eine Hypothek (siehe im Folgenden unter Ziffer III im Abschnitt B).

Nach Art. 336 ZGB können so gut wie alle beweglichen Gegenstände verwendet werden. Wichtiger hingegen ist jedoch, dass das Pfandrecht sich auch auf Forderungen erstreckt. So können Aktien, Steininger/Olejnuk – Kein Halt nirgends? – Gewährung von Sicherheiten in Russland, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016).

GmbH-Geschäftsanteile, Ansprüche aus Gerichtsurteilen, Wertpapiere aller Art mit einem Pfand belegt werden. Hiermit wird das Einsatzspektrum des Pfandrechts außerordentlich erweitert.

Der vielleicht wichtigste Aspekt des Pfandrechts ist, dass es zu seiner Entstehung nicht dem Pfandgläubiger ausgehändigt werden muss, wie dies im deutschen Recht gemäß § 1204, 1205 BGB erforderlich ist. Aus Art. 341 ZGB ergibt sich eindeutig, dass das Pfandrecht mit Zustandekommen des Pfandvertrages und nicht erst mit der Übertragung des Pfandgegenstandes entsteht. Das macht das Pfandrecht im russischen Recht zu dem, was die Sicherungsübereignung im deutschen Recht darstellt. Oder anders formuliert, es handelt sich um ein Pfandrecht im Sinne von § 1204 BGB, das jedoch ohne die Pflicht zu Übergabe entsteht.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem russischen Pfandrecht und der deutschen Sicherungsübereignung ist derjenige, dass die Sicherungsübereignung ein Eigentumsrecht vermittelt, was das Pfandrecht nicht vermag. Der Sicherungseigentümer darf sich im Falle der Nichtzahlung die Sache zu eigen machen, der Pfandgläubiger darf sich lediglich daraus befriedigen, was in der Praxis von nicht unerheblicher Bedeutung sein kann. Der Eigentümer könnte die Sache einfach abholen, der Pfandgläubiger muss im Zweifel klagen.

Im Ergebnis ist das bewegliche Pfandrecht nach Art. 334 ZGB jedoch eins der vorrangigen Sicherungsmittel des russischen Zivilrechts.

III. Hypothek

Eine ausdrückliche Regelung der Hypothek existiert im russischen Zivilrecht nicht. Vielmehr ist dieses Sicherungsmittel im Gesetz „über Hypothek“ (weiterhin Hypothekengesetz) beschrieben.²⁰ Im Übrigen gelten die pfandrechtlichen Vorschriften nach Art. 334 Abs. 4 S. 2 ZGB.

1. Charakteristika der russischen Hypothek

Beispielsweise kann ein Schuldner bei einer Bank einen Kredit aufnehmen und diesen durch eine Hypothek an einem Grundstück etwa absichern lassen; die Hypothek ist durch einen gesonderten Hypothekenvertrag, der im einheitlichen staatlichen Register der Immobilienrechte und Immobilienrechtsgeschäfte beim Föderalen Dienst staatlicher Registrierungen (Rosreestr) registriert werden muss, zu vereinbaren. Es gilt der gute Glaube an Eintragungen im Register, Art. 8.1 Abs. 6 ZGB. Eine notarielle Form ist nicht erforderlich. Im russischen Recht kann Gegenstand Hypothek allerdings nicht nur ein Grundstück sein, sondern vielmehr auch ein Unternehmen, ein Flugzeug, ein Schiff sein, vgl. Art. 5 Abs. 1 Hypothekengesetz.

²⁰ Föderales Gesetz vom 16.7.1998 Nr. 102-FZ „über Hypothek (Immobilienpfand)“, Sobr. Zak. RF, 20.07.1998, Nr. 29, Pos. 3400.

Steininger/Olejnik – Kein Halt nirgends? – Gewährung von Sicherheiten in Russland, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016).

Vermag der Schuldner dann den Kreditvertrag nicht mehr bedienen, so kann sich die Bank unter Einhaltung der Voraussetzung des Hypothekenvertrages aus der Hypothek befriedigen, also das Grundstück verkaufen. Hierzu ist allerdings grundsätzlich eine gerichtliche Entscheidung notwendig, Art. 51 Hypothekengesetz. Ohne gerichtliche Entscheidung und Gerichtsvollzieher ist die Befriedigung auch möglich, dies muss allerdings im Vertrag (Kauf, Kredit oder Hypothek) ausdrücklich vereinbart werden.

In diesem Fall wird Immobilien im Wege der Versteigerung veräußert. Der Versteigerer handelt aufgrund eines Vertrages mit dem Hypothekengläubiger.

Wie im deutschen Recht ist Hypothek im russischen Recht akzessorisch, d.h. sie ist an die zu sichernde Verbindlichkeit gebunden. Dies ergibt sich aus Art. 329 Abs. 4 ZGB, wonach das Erlöschen der Grundforderung das Erlöschen der Sicherung zur Folge hat, wenn nichts anderes im Gesetz geregelt ist. Die Vorschrift des Art. 341 Abs. 4 ZGB lässt zwar zu, dass das Hypothekengesetz die Hypothek als nicht akzessorisch regeln kann. Jedoch hat der russische Gesetzgeber von dieser Möglichkeit im Hypothekengesetz nicht Gebrauch gemacht. Eine Norm, wonach die Hypothek nicht akzessorisch wäre, existiert im Hypothekengesetz nicht. Auch die russische Rechtsprechung geht zurzeit davon aus, dass die Hypothek auf jeden Fall akzessorisch ist.²¹

Es gab Entwürfe der Gesetzesänderung des ZGB, die zwei Arten der Hypothek vorsahen (akzessorisch und nicht akzessorisch). Diese wurden aber nicht beschlossen.

2. Akzeptanz der Hypothek in der Praxis

Gerade beim Erwerb von Immobilien ist Hypothek in der russischen Geschäftspraxis nicht unproblematisch, da der Grundstückserwerb in Russland grundsätzlich schwierig ist und in der Regel eher langfristige Pachtverträge vereinbart werden.²²

Die Hypothek wird vor allem beim Erwerb von Wohnungen angewandt.²³ So wurden im Jahr 2014 – insgesamt 1,012 Mio. Kaufverträge über Wohnungen abgeschlossen, die hypothekarisch gesichert waren. Allerdings hat diese Zahl in den letzten Jahren dramatisch abgenommen und sich fast halbiert, was zum einen auf die kritische Wirtschaftslage und den Rubelverfall zurückzuführen ist, zum anderen aber auch auf die Höhe der Kreditzinsen, die in der Regel zurzeit bei bis zu 20 % liegen.

Tatsächlich wurden im Jahr 2015 insgesamt 691.000 Verträge abgeschlossen. Die ausstehenden Schulden aus Hypotheken betragen zum 1.1.2015 ca. 3.528 Mrd. Rubel bzw. 4,5 vom BIP, zum

²¹ Vgl. als Beispiel für viele, Beschluss des Arbitragegerichts Moskauer Kreises vom 29.10.2007 Nr. KG-A40/11008-07.

²² So auch Kettler, Einführung in das russische Recht, München 2010, § 11 S. 136.

²³ http://rusipoteka.ru/ipoteka_v_rossii/ipoteka_statitiska/).

Steininger/Olejnuk – Kein Halt nirgends? – Gewährung von Sicherheiten in Russland, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016).

1.1.2016 ca. 3.920 Mrd. Rubel bzw. 4,9 % vom BIP. In den ersten 10 Monaten des Jahres 2015 wurden Kredite i.H.v. insgesamt über 884 Mrd. Rubel zur Verfügung gestellt.²⁴

IV. Zwischenergebnis

Aufgrund des im russischen Recht geltenden Traditionsprinzips bei der Übertragung von Eigentum ist der Eigentumsvorbehalt zwar gemäß Art. 491 ZGB vereinbar, jedoch handelt es sich hierbei eigentlich um eine Ausnahme. Sicherungsübereignung, verlängerter Eigentumsvorbehalt und erweiterter Eigentumsvorbehalt werden von der russischen Literatur in der letzten Zeit diskutiert, sind jedoch eher unüblich.

Wichtigste Sicherungsmittel bei den Realsicherheiten des russischen Zivilrechts ist wohl das bewegliche Pfandrecht nach Art. 334 ZGB, das dem Pfandgläubiger die Befriedigung aus Gegenständen und Forderungen erlaubt, ohne dass er Besitzer dieser Gegenstände bzw. Forderungen ist. Es handelt sich quasi um ein Pfandrecht nach § 1204 BGB, bei dem das Pfand dem Pfandgläubiger nicht übergeben werden muss.

Die russische Hypothek entspricht in etwa der deutschen, sie ist zu registrieren und ist akzessorisch. Sie ist als Sicherungsmittel nicht sonderlich beliebt, da der bereits der Grundstückserwerb in Russland schwierig ist. Die Hypothek wird vor allem bei Wohnungskäufen angewandt.

D. Personalsicherheiten

Wie im deutschen Recht auch, so kennt das russische Recht die sogenannten Personalsicherheiten, also Sicherheiten, die sich nicht aus Gegenständen ergeben, sondern vielmehr durch Dritte Personen gewährt werden. Vornehmliches Beispiel hierfür ist die Bürgschaft. Im Folgenden soll einen Überblick über die wesentlichsten Personalsicherheiten des russischen Rechts gegeben werden.

I. Die Bürgschaft

Die Bürgschaft ist im russischen Recht in den Art. 361 ff. ZGB geregelt. Prinzipiell entspricht die Konstellation der russischen Bürgschaft derjenigen, die auch im deutschen Recht nach § 765 BGB gilt.

Beispiel Kauf: Der Verkäufer einer Ware vertraut nicht auf die Zahlungsfähigkeit seines Geschäftspartners und möchte, dass diese durch einen Bürgen abgesichert wird. Der Bürgschaftsvertrag kommt sodann zu Stande zwischen Verkäufer und Bürgen, sodass der Verkäufer einen direkten Anspruch gegenüber dem Bürgen auf Zahlung des Kaufpreises hat. Dieser Anspruch ergibt sich im russischen Recht aus Art. 361, 363 ZGB. Der Bürge haftet gemäß Art. 363 ZGB dem Verkäufer dann solidarisch zusammen mit dem Käufer. Allerdings kann man

²⁴ <http://ria.ru/economy/20151222/1346810170.html>.

Steininger/Olejnik – Kein Halt nirgends? – Gewährung von Sicherheiten in Russland, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016).

im Bürgschaftsvertrag die Regelung vorsehen, dass der Bürge gegenüber dem Schuldner nur subsidiär haftet, so dass der Gläubiger zunächst auf den Schuldner zurückgreifen muss.

1. Zustandekommen des Bürgschaftsvertrages

Grundsätzlich entsteht der Bürgschaftsvertrag durch vertragliche Abrede; in Ausnahmefällen kann sich eine Bürgschaft auch aus Gesetz ergeben, so zum Beispiel beim Vertrag über die Lieferung von Waren für staatliche Bedürfnisse gemäß Art. 532 Abs. 2 ZGB. Bei letzteren handelt es sich allerdings eher um Ausnahmefälle bzw. Reminiszenzen sozialistischer Gesetzgebung.²⁵

Der rechtsgeschäftliche Bürgschaftsvertrag kommt zwischen Bürger und Gläubiger zu Stande und muss schriftlich abgeschlossen werden, Art. 362 ZGB. Die Schriftform ist zwingend erforderlich, ohne sie ist der Vertrag unwirksam.

Gegenstand der Verpflichtung sind sowohl Geldforderungen und Ansprüche aus Verträgen zwischen Schuldner und Gläubiger wie auch künftige Verbindlichkeiten.²⁶

2. Akzessorietät und Einreden

Eine Vorschrift, welche die Akzessorietät der Bürgschaft wie in § 767 BGB ausdrücklich postuliert, ist im russischen Recht nicht vorgesehen. Dafür ergibt sich allerdings aus Art. 367 ZGB, dass eine Bürgschaft mit dem Erlöschen der durch sie gesicherten Forderung ebenfalls erlischt. Hieraus lässt sich schließen, dass Bürgschaft und die von ihr gesicherte Forderung miteinander verbunden sind. Gegen eine Akzessorietät spricht allerdings, dass nach der neuen Fassung des Art. 367 Abs. 1 ZGB eine bloße Änderung des Hauptvertrages nicht mehr zum Erlöschen der Bürgschaft führt. Vielmehr bleibt der Bürgschaftsvertrag so bestehen, der Bürge haftet in diesem Fall allerdings nach den alten Bedingungen. Diese Regelung würde dafür sprechen, dass die Akzessorietät des Bürgschaftsvertrages nach russischem Recht nicht vollständig gegeben ist.

Allerdings geht die russische Literatur im Ergebnis von einer Akzessorietät analog zum deutschen Recht aus.²⁷

Darüber hinaus stehen dem Bürger eine Reihe von Einreden zu, nämlich insbesondere die, welche auch der Schuldner geltend machen kann, siehe Art. 364 Abs. 1 ZGB. Insofern entspricht diese Vorschrift dem § 768 BGB.

Zusammenfassend kann man sagen, dass der deutsche und der russische Bürgschaftsvertrag sich in den Grundzügen sehr ähnlich sind. Der in der Praxis wohl wichtigste Unterschied dürfte darin

²⁵ Vasilevskaja L.J., Dogovornoe pravo Rossii: reformirovanie, problemy i tendencii (Vertragsrecht Russlands: Reformierung, Probleme, Tendenzen), Norma, Infra-M, 2016.

²⁶ Borisov/Ushakov, Kommentar zu Kapitel III Teil I ZGB RF, KonsultantPlus 2015, Art. 361.

²⁷ Sannikova, ZGB RF, Kommentar zum Kapitel III „Allgemeiner Teil des Schuldrechts“, Statut 2016, Art. 367. Steininger/Olejnik – Kein Halt nirgends? – Gewährung von Sicherheiten in Russland, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016).

bestehen, dass im deutschen Recht der Bürge direkt in Anspruch genommen werden kann, während im russischen Recht der Bürge solidarisch, d.h. gesamtschuldnerisch, mit dem Schuldner haftet. Nach der Rechtsprechung des Obersten Arbitragegerichts kann sich der Gläubiger, der eine durch Bürgschaft gesicherte Forderung hat, sogar seinen Schuldner aussuchen, er kann also entweder zunächst den Bürgen oder aber zuerst den Schuldner in Anspruch nehmen.²⁸

II. Unabhängige Garantie und Bankgarantie

Das russische Recht kennt ein Sicherungsmittel, das so im deutschen Recht ausdrücklich nicht vorgesehen ist: die sogenannte unabhängige Garantie nach Art. 368 ZGB, deren Unterart die Bankgarantie gemäß Art. 368 Abs. 3 ZGB ist. Hiernach kann ein Garant, namentlich eine Bank oder ein Kreditinstitut die Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger eines Schuldners übernehmen, einen bestimmten Betrag zu bezahlen, wenn der Schuldner dies schriftlich einfordert.

Allerdings kann die Bank nach dem Wortlaut des Art. 368 ZGB die Konditionen bestimmen im Rahmen derer sie eine derartige Verpflichtung übernehmen will. Insofern ist dieses Institut nicht mit einer Bürgschaft zu vergleichen. Darüber hinaus ist die Garantie nach Art. 370 ZGB nicht akzessorisch.

Im Gegensatz zur Bürgschaft kommt der Garantievertrag zwischen dem Schuldner und dem Garanten, in der Regel der Bank, also zwischen dem Kunden der Bank und der Bank selber zu Stande. Der Kunde kann seinem Gläubiger dann die Garantie zur Sicherheit vorlegen.²⁹

Im deutschen Recht ist die Bankgarantie nicht ausdrücklich geregelt. Allerdings existiert das Garantieverprechen auf der Grundlage von § 311 BGB, wonach ein Dritter gegenüber dem Gläubiger ein Garantieverprechen zu seinen Bedingungen abgeben kann.³⁰

Hintergrund der Einführung der unabhängigen Garantie bzw. Bankgarantie war wohl, ein Sicherungsmittel zu schaffen, das von einem solventen Gläubiger wie einer Bank besser beeinflusst werden konnte, als etwa eine Bürgschaft. Die schnelle Entwicklung Anfang 90er Jahren des internationalen Handels in Russland machte die Einführung der Bankgarantie erforderlich.³¹ Mit anderen Worten: eine Bank hat immer Geld, auf der anderen Seite muss man ihr Zugeständnisse machen, damit man sie als Garanten gewinnen kann. Darüber hinaus ist die Konstellation der Bankgarantie recht unkompliziert.

Je nach Ausgestaltung des Garantievertrages muss auch nicht prüfen, ob die Verpflichtung erfüllt ist. Entscheidend ist hierbei, dass die Bankgarantie im Gegensatz zur Bürgschaft unabhängig vom

²⁸ Vgl. Beschluss des Plenums des Obersten Arbitragegerichts RF vom 12.7.2012 Nr. 42.

²⁹ Ageškina, Kommentar zum Zivilgesetzbuch RF. Teil I, KonsultantPlus 2014, § 368; Krašeninnikov, Kommentar zum Teil 1 des Zivilgesetzbuches, Statut 2011, § 368.

³⁰ Palandt, BGB, 75. Aufl., Überl. v. § 311 Rn. 12 und Einf. v. 765 Rn. 16,22.

³¹ Vgl. Vološina M.V., Bankgarantie, St. Petersburger Universität, 2003.

Steininger/Olejnik – Kein Halt nirgends? – Gewährung von Sicherheiten in Russland, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016).

Hauptgeschäft ist. In der Regel reicht nur ein Schreiben des Gläubigers, um kurzfristig Geld zu erhalten.³² Dies sind auch die Gründe dafür, dass im internationalen Geschäft die Bankgarantie eines der häufig benutzten Zahlungsmittel ist, selbst wenn sich die Banken die Garantie in der Regel mit sehr hohen Zinsen (2-10 %) vergüten lassen³³.

III. Das Bankakkreditiv

Das Bankakkreditiv wird vom russischen Gesetzgeber nicht direkt als Sicherungsmittel betrachtet und ist deshalb auch nicht in Kapitel 23. ZGB eingefügt, sondern findet sich in den Vorschriften über den Zahlungsverkehr in Kapitel 46 ZGB. Es handelt sich um allgemeine Regelungen, um die Abwicklung von Zahlungen zu kanalisieren, was vor allem in den Gründerjahren der Russischen Föderation von großer Bedeutung war, da die Erfahrung bei der Abwicklung von Geschäften fehlte.³⁴

Nach Art. 867 ZGB gibt die Bank ein Zahlungsverprechen im Auftrag eines Käufers (z.B. russischen Importeurs) ab, das gegen Vorlage bestimmter im Akkreditiv genannter Dokumente zugunsten des Verkäufers (z.B. deutscher Exporteur) eingelöst wird.³⁵ Bei der Bank handelt es sich in der Regel um die Hausbank des Käufers.

Beispiel: Ein russischer Importeur möchte Waren aus dem Ausland nach Russland importieren. Man vereinbart, dass bei der Vorlage bestimmter Dokumente (zum Beispiel: Vorlage eines Abnahmeprotokolls des russischen Importeurs, Rechnungen, Transportversicherungs-, Lager- und Transportdokumente) die Bank an den ausländischen Exporteur den Kaufpreis auszahlt.³⁶

Der Zahler (z.B. Warenkäufer) beantragt in seiner Bank die Öffnung eines Akkreditivs. Die Bank öffnet das Akkreditiv und übergibt dieses an die ausführende Bank (die zum Beispiel ihren Sitz im Ausland hat). Die ausführende Bank macht dann eine Mitteilung an den Verkäufer bzw. Zahlungsempfänger, dass sie das Akkreditiv entgegengenommen hat. Daraufhin leistet der Zahlungsempfänger bzw. Verkäufer. Dann, wenn der Geldempfänger seine Leistung im Rahmen der Hauptverpflichtung erfüllt hat, legt er die erforderlichen Unterlagen der ausführenden Bank vor. Die Bank überprüft die Dokumente und zahlt.³⁷

³² vergleiche zur Bankgarantie und Garantie insgesamt eine ausführliche Darstellung von Vološina M.V., Bankgarantie, St. Petersburger Universität, 2003.

³³ Vgl. <http://bank-garantiya.ru/material/11-stoimost-bankovskoy-garantii-skolko-stoit-raschet-tariff.html>.

³⁴ Im ZGB RSFSR von 1964 wurde der bargeldlose Zahlungsverkehr nicht detailliert geregelt. Dies war der Gegenstand der Bankenregeln. Vgl. Sadikov O., Kommentar zum ZGB RF, zum Teil 2, Kontrakt Infra-M 2004, Kommentar zum Kapitel 46.

³⁵ Zu dieser Konstellation vgl. Beschluss des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts RF vom 25.12.2012 Nr. 9924/11.

³⁶ Krašeninnikov, Kommentar zum Teil 2 des Zivilgesetzbuches, Statut 2011, § 867.

³⁷ Vgl. Krašeninnikov, Kommentar zum Teil 2 des Zivilgesetzbuches, Statut 2011, § 867 m.w.N..

Steininger/Olejnik – Kein Halt nirgends? – Gewährung von Sicherheiten in Russland, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016).

Der wesentliche Unterschied zur Bürgschaft oder auch zu Garantie besteht darin, dass der Vertrag zwischen dem Käufer und seiner Hausbank zu Stande kommt. Die Konstellation ist vergleichbar mit einem Vertrag zugunsten Dritter (zum Beispiel Versicherungsvertrag). Das Akkreditiv sichert den Verkäufer bzw. Exporteur ab, dem ein Zahlungsverprechen gegeben wird. Hierdurch hat er das Bonitätsrisiko seines Abnehmers abgesichert. In diesen Sachen Zusammenhang sei hervorgehoben, dass diese Vorschrift selbstverständlich sowohl für Inlands- als auch für Auslandsgeschäfte gilt.

Die russischen Vorschriften unterscheiden zwischen dem gedeckten und ungedeckten Akkreditiv. Bei dem gedeckten Akkreditiv überweist die Hausbank des Käufers bzw. Zahlers, den erforderlichen Betrag auf der Hauptverpflichtung (zum Beispiel Kaufvertrag) an die ausführende Bank. Die ausführende Bank zahlt den Betrag dann an den Empfänger aus, wenn der letzte seine Leistung erfüllt und die erforderlichen Dokumente vorgelegt hat.

Bei dem ungedeckten Akkreditiv überweist die Emittent-Bank, also die Hausbank des Käufers, an die ausführende Bank erstmals kein Geld. Die ausführende Bank wird aber berechtigt, den zu zahlenden Betrag vom speziellen Konto, das sich bei der Hausbank des Käufers befindet, abzuschreiben.³⁸

Das Bankakkreditiv ist ein in Russland sehr verbreitetes Zahlungssicherungsinstrument für Warenlieferungen. In der Praxis sind auch mittlerweile die Zinsen, die von den Banken für derartige Akkreditive genommen werden, durchaus attraktiv (um das 1 % vom Kaufpreis, wenn dieser unter oder bis zu einer Million US-Dollar beträgt).³⁹

IV. Draufgabe

Nach Art. 380 ZGB kann eine Draufgabe zwischen den Parteien dergestalt vereinbart werden, dass eine der beiden Parteien einen bestimmten Betrag zahlt, um damit den Abschluss des Vertrages die Bereitschaft zur Erfüllung desselben zu manifestieren. Mit anderen Worten: man zahlt einen bestimmten Vertrag, um der Gegenpartei zu zeigen, dass man es mit dem Vertrag ernst meint. Nach Art. 380 ZGB kann diese Zahlung, so sie zum Beispiel vom Käufer geleistet wird, auf den Kaufpreis angerechnet werden.

Damit erfüllt sie quasi die Funktion einer Vorauszahlung. Der einzige Unterschied zwischen Vorauszahlung und Draufgabe besteht darin, dass letztere auch noch die Funktion einer Vertragsstrafe erfüllt.⁴⁰

³⁸ Krašeninnikov, Kommentar zum Teil 2 des Zivilgesetzbuches, Statut 2011, § 867.

³⁹ So z.B. in der Sberbank die Eröffnung eines Akkreditivs bis zu 1 Mio. US-Dollar 1 % p.a. und nach Vereinbarung bei einem Akkreditiv von über 1 Mio. US-Dollar. Hinzu können auch weitere Kosten kommen: <http://www.sberbank.ru/ru/legal/bankingservice/documentary/tfrf/antrf> (abgerufen am 14.7.2016).

⁴⁰ Krašeninnikov, Kommentar zum Teil 1 des Zivilgesetzbuches, Statut 2011, § 380.

Steininger/Olejnik – Kein Halt nirgends? – Gewährung von Sicherheiten in Russland, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016).

Gesetzt den Fall, dass der Käufer bzw. Zahlende den Vertrag nicht erfüllt oder letztendlich nicht abschließt, bleibt die gezahlte Draufgabe beim Geschäftspartner. Handelt es sich nur um eine Vorauszahlung, so müsste diese zurückgezahlt werden.

Tatsächlich war dieses Sicherungselement in der Anfangszeit der Umstellung von Plan- auf Marktwirtschaft extrem wichtig, da andere Sicherungsmittel wie zum Beispiel Bürgschaft oder Hypothek mangels Vermögen oder Bürgen nur schwer zu gewähren waren. Man einigte sich also auf einen bestimmten Betrag, der im Rahmen einer Draufgabe vom Käufer zunächst bezahlt wurde, was einer Vorkasse mit Vertragsstrafe gleichkommt.

Die Zahlung einer Vorkasse bzw. Draufgabe ist bis heute auch noch üblich, jedoch nur über einen bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrages, zum Beispiel 15 % der Kaufsumme. Der Rest muss über andere Sicherungsmittel abgesichert werden.

V. Schuldbeitritt

Vergleichbar zum deutschen Recht kann ein Dritter dem Schuldner auch beitreten, sodass sie gemeinsam bzw. gesamtschuldnerisch für die Schuld des Schuldners haften. Genauso wie im deutschen Recht ist dieses Sicherungsmittel allerdings nicht im Gesetz niedergelegt. Es ergibt sich aus dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsfreiheit gemäß Art. 421 ZGB (entspricht § 311 BGB).⁴¹ Der Vertrag über Schuldbeitritt kommt zwischen Gläubiger und Drittem zustande, Art. 391 Abs. 3 ZGB. Der Unterschied von Bürgschaft liegt vor allem darin, dass beim Schuldbeitritt keine neue Sicherungsverpflichtung entsteht. Der Gläubiger bekommt nur einen zusätzlichen Hauptschuldner.⁴²

Soweit ein Dritter dem Schuldner beigetreten ist, muss dieser in Zweifel an den Vertragspartner zahlen, kann sich jedoch im Innenverhältnis an den eigentlichen Schuldner halten, was sich aus Art. 322 ff. ZGB ergibt. Es handelt sich um eine Gesamtschuldnerschaft, wie sie im deutschen Recht in § 421 BGB niedergelegt ist.

VI. Hermes-Bürgschaften

Nur der Vollständigkeit halber seien Hermes-Bürgschaften erwähnt, die von der Euler Hermes Kreditversicherung bei großen Aufträgen vergeben werden, damit deutsche Unternehmen beruhigt im Ausland investieren können. Es handelt sich dabei aber nicht um ein eigentliches Sicherungsmittel Russlands, sondern vielmehr um ein Instrument der Bundesrepublik, hiermit versucht, die heimische Industrie zu unterstützen.

⁴¹ Beschluss des Obersten Gerichts RF Nr. 310- ĖS14-8672 vom 3.12.2015.

⁴² vgl. Beschluss des Obersten Gerichts RF Nr. 310- ĖS14-8672 vom 3.12.2015.

Steininger/Olejnik – Kein Halt nirgends? – Gewährung von Sicherheiten in Russland, Ost/Letter-2-2016 (Juli 2016).

E. Zusammenfassung

Das russische Recht verfügt über einen bestimmten Kanon an Sicherungsmitteln:

I. Personalsicherheiten:

- Bürgschaft, Art. 361 ZGB
- Unabhängige Garantie, Art. 368 ZGB
- Schuldbeitritt, Art. 421 ZGB
- Bankakkreditive, Art. 867 ZGB
- Vorauszahlung oder Draufgabe

II. Realsicherheiten:

- Eigentumsvorbehalt beim Kaufvertrag, Art. 491 ZGB
- bewegliches Pfandrecht, Art. 334 ZGB
- Hypothek (Hypothekengesetz in Verbindung mit russischem Pfandrecht)
- in Diskussion: Sicherungsübereignung, erweiterter Eigentumsvorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt

Die genannten Sicherungsmittel im russischen Recht weisen viele Parallelen zum Deutschen auf. Beispiel für eine Vergleichbarkeit ist die Akzessorietät der Bürgschaft oder Hypothek. Ein Unterschied besteht darin, dass die Hypothek nur als akzessorisches Sicherungsmittel und nicht als Grundschuld ausgestaltet ist. Ein weiterer wesentlicher Unterschied ist, dass im deutschen Recht kein bewegliches Pfandrecht nach § 1204 BGB existiert, wie das nach Art. 334 ZGB der Fall ist. Dieses wird vielmehr durch eine Sicherungsübereignung und dem damit verbundenen Besitzkonstitution nach § 930 BGB ersetzt. Von der russischen Literatur werden die Sicherungsübereignung sowie der erweiterter und der verlängerter Eigentumsvorbehalt diskutiert, wobei sich diese Institute in der Praxis noch nicht haben durchsetzen können; tatsächlich wird die Sicherungsübereignung vom beweglichen Pfandrecht auch im Wesentlichen abgedeckt.

In der praktischen Anwendung dürfte es am zielführendsten sein, sich nicht nur eines Sicherungsmittels zu bedienen, sondern vielmehr eine Kombination verschiedener Sicherungsmittel je nach Sachverhalt zu erstellen.

©Ostinstitut Wismar, 2016
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:

Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751